

NOTFALLDATENMANAGEMENT

ANWENDUNGEN IN DER TI

An welchen Krankheiten leidet die Person? Sind Allergien bekannt? Welche Medikamente nimmt sie ein? Vor allem im medizinischen Notfall kann es für Ärzte wichtig sein, schnell Antwort zu haben. Eine der ersten Anwendungen in der Telematikinfrastruktur (TI) zielt genau darauf ab: Das Notfalldatenmanagement (NFDM). Dabei werden Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) des Versicherten gespeichert. Wie das NFDM funktioniert und welche Rolle die Praxen dabei spielen, erläutert diese Praxisinfo.

MIT NOTFALLDATEN VERSORGUNG VERBESSERN

Mit einem Notfalldatensatz sollen Ärzte und medizinisches Personal im Notfall schnell Zugriff auf relevante medizinische Informationen haben. Deshalb ist er auf der eGK gespeichert.

Der Notfalldatensatz enthält folgende Angaben:

- › Diagnosen
- › Medikation
- › Allergien und Unverträglichkeiten
- › wichtige Kontaktdaten und besondere Hinweise

Für Patientinnen und Patienten ist der Notfalldatensatz freiwillig: Sie können entscheiden, ob sie ihn haben möchten oder nicht.

Welche Patienten Anspruch haben

Anspruch auf einen Notfalldatensatz haben Patientinnen und Patienten, wenn zum Beispiel Vorerkrankungen oder Allergien vorliegen, von denen Ärzte und medizinisches Personal in einem Notfall wissen sollten. Das ist der Fall bei Personen:

- › mit mehreren Diagnosen, Medikamenten und weiteren Besonderheiten
- › mit Erkrankungen, die in einem Notfall besonders relevant sind
- › mit seltenen Erkrankungen
- › die schwanger sind

Hinweise zur Auswahl der notfallrelevanten Erkrankungen finden sich in Anlage 1 zur Anlage 4a des Bundesmantelvertrags: <https://bit.ly/32LbHkF>

Erste medizinische
Anwendung in der TI

Angaben zu Diagnosen,
Medikation, Allergien

Anspruch bei Patienten
mit notfallrelevanten
Vorerkrankungen oder
Allergien

Anlegen des Notfalldatensatzes

Den Notfalldatensatz **anlegen** können nur Ärztinnen und Ärzte, die einen umfassenden Überblick über die Befunde, Diagnosen und Therapiemaßnahmen ihrer Patientin oder ihres Patienten haben. **Aktualisieren** soll ihn dagegen jeder Arzt und Psychotherapeut, der notfallrelevante Informationen zu der betroffenen Person hat.

Die Informationen des Notfalldatensatzes müssen klar und eindeutig sein. Er soll nur solche Angaben enthalten, die für die betroffene Person während einer möglichen Notfallversorgung relevant sind.

AUF EINEN BLICK

So legen Sie den Notfalldatensatz an

1. Vor dem Anlegen klären Sie die Patientin oder den Patienten über das NFDM auf und holen im Anschluss die ausdrückliche Einwilligung – mündlich oder schriftlich – ein. Die Zustimmung sollte dokumentiert werden.
 2. Nun wählen Sie die relevanten Informationen für den Notfalldatensatz aus. Dabei sollte Sie das Praxisverwaltungssystem unterstützen, etwa durch eine Auswahlliste der bereits gespeicherten Diagnosen für die behandelnde Person.
 3. Sie signieren den Datensatz elektronisch mit Ihrem elektronischen Heilberufsausweis (eHBA).
 4. Der Notfalldatensatz muss nun noch auf der eGK gespeichert werden. Eine Kopie legen Sie im PVS ab.
-

Lesen und Aktualisieren des Notfalldatensatzes

Grundsätzlich gilt: Die Notfalldaten dürfen nur im Rahmen einer Behandlung ausgelesen werden. Unberechtigte Zugriffe sind strafbar. Um dies abzusichern, werden auf der eGK die letzten 50 Zugriffe auf den Notfalldatensatz dokumentiert.

Beim Auslesen des Notfalldatensatzes müssen Ärzte und Psychotherapeuten zudem unbedingt zwischen einer normalen Behandlungssituation und einem medizinischen Notfall, auch in der Praxis, unterscheiden:

- › **Notfallsituation:** Ärzte, Psychotherapeuten und deren Mitarbeiter können in einem medizinischen Notfall den Notfalldatensatz lesen, auch ohne Zustimmung der betroffenen Person. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, einen vorhandenen Notfalldatensatz auszulesen.
- › **Normale Behandlungssituation:** Jedem Auslesen des Notfalldatensatzes bei einer normalen Behandlung muss die Patientin oder der Patient zustimmen.

Ärzte und Psychotherapeuten sollten deshalb die Situation des Zugriffs immer dokumentieren.

PVS unterstützt beim Anlegen des Notfalldatensatzes

Zugriffsrechte abhängig von Situation des Zugriffs

AUF EINEN BLICK

So lesen Sie die Notfalldaten aus und aktualisieren sie

1. Zunächst holen Sie – sofern kein Notfall vorliegt - die Zustimmung der betroffenen Person ein und dokumentieren dies.
2. Stecken Sie die eGK ins Kartenterminal, fordern Sie die Anzeige des Notfalldatensatzes an und geben einen der vorgegebenen Gründe dafür an:
 - Notfall
 - Aktualisierung
 - Abruf ohne Notfallhintergrund

Die eGK speichert den Grund, die Person und den Zeitpunkt des Zugriffs.

3. Nun wird der Notfalldatensatz angezeigt. Zeitgleich speichert das PVS eine Kopie zur Dokumentation sowie als Information für die weitere Behandlung.
 4. Nun können Sie den Datensatz im PVS aktualisieren und ihn anschließend mit Ihrem elektronischen Heilberufsausweis signieren.
 5. Der aktualisierte Notfalldatensatz muss nun erneut auf der eGK gespeichert werden. Auch hier legen Sie wieder eine Kopie im PVS ab.
-

Zugriff wird auf eGK gespeichert

Löschen des Notfalldatensatzes

Auf ausdrücklichen Wunsch der Patientin oder des Patienten müssen Ärzte oder Psychotherapeuten den Notfalldatensatz löschen. Zuvor sollten Sie die behandelnde Person darüber aufklären, dass der Datensatz dann auch in einem Notfall nicht mehr verfügbar ist. Sie sollten zudem den Widerruf, die Aufklärung über die Folgen des Löschens sowie das Löschen selbst dokumentieren. Die im PVS zur Dokumentation gespeicherten Kopien des Notfalldatensatzes bleiben erhalten.

Patienten vor Löschen des Notfalldatensatzes über Folgen aufklären

Schutz der Daten mit Patienten-PIN

Auf der eGK ist der Notfalldatensatz in der Standardeinstellung nicht durch eine zusätzliche PIN geschützt. Patienten können ihn jedoch mit ihrer Karten-PIN sichern, die ihnen die Krankenkasse auf Wunsch zuschickt. Das Anlegen, Aktualisieren und Löschen der Notfalldaten ist dann nur noch mit der PIN-Eingabe der betroffenen Person möglich. Gleiches gilt für das Auslesen der Daten in der Praxis, ohne dass ein medizinischer Notfall vorliegt. Jedoch kann das medizinische Personal in einer Notfallsituation ohne PIN-Eingabe die Notfalldaten einsehen. Wichtig ist: Eine neue PIN können Patienten nur von ihrer Krankenkasse erhalten.

Patienten können Notfalldatensatz mit Patienten-PIN zusätzlich sichern

Datensatz „Persönliche Erklärungen“

Neben dem Notfalldatensatz können Versicherte einen Datensatz „Persönliche Erklärung“ auf ihrer eGK speichern lassen. Er enthält Informationen dazu, ob notfallrelevante Dokumente wie ein Organspendeausweis, eine Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht vorliegen und wo diese zu finden sind.

Hinweis auf Organspendeausweis, Patientenverfügung oder ähnliches

Die Dokumente selbst sind nicht auf der eGK gespeichert. Die Beratung zur Organspende, einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht sowie das Speichern dieser Dokumente auf der eGK sind nicht Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung. Ärzte können dies ihren Patienten als privatärztliche Leistung nach der Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung stellen.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für das NFDM – wie für alle kommenden Anwendungen – ist, dass die Praxis an die Telematikinfrastruktur (TI) angeschlossen ist. Darüber hinaus sind folgende Komponenten notwendig:

- › Update zum E-Health-Konnektor: Praxen benötigen für ihren Konnektor ein Software-Update – damit wird ihr vorhandenes Gerät zum E-Health-Konnektor. Es ermöglicht neben NFDM den elektronischen Medikationsplan (eMP) und die qualifizierte elektronische Signatur (QES). Für Informationen zum Update wenden sich Praxen an ihren PVS-Hersteller oder IT-Dienstleister.
- › Praxisverwaltungssystem-Update für NFDM
- › eHBA (elektronischer Heilberufsausweis) mindestens der Generation 2.0

Möglicherweise ist ein weiteres E-Health-Kartenterminal sinnvoll, beispielsweise im Sprechzimmer.

TI-Anschluss mit E-Health-Konnektor

eHBA notwendig

ERSTATTUNG DER TECHNIKKOSTEN

Für das NFDM können Praxen folgende Pauschalen erhalten:

TECHNIKPASCHALEN	
Komponente	Pauschale
Update zum E-Health-Konnektor inkl. PVS-Module für NFDM und eMP	530 Euro einmalig
Zusätzliches Kartenterminal, etwa für das Sprechzimmer (vorgesehen für NFDM und eMP)	595 Euro je Kartenterminal Anspruch: ein zusätzliches Terminal je angefangene 625 Betriebsstättenfälle
Zuschlag Betriebskosten auf die bereits im Rahmen der TI-Grundausstattung gezahlten Betriebskosten	4,50 Euro je Quartal
Elektronischer Heilberufsausweis ab Generation 2.0 (Pauschale ist Teil der TI-Grundausstattung)	11,63 Euro je Quartal und Arzt/Psychotherapeut

Pauschalen für Updates, weitere Komponenten und Betriebskosten

Stand: 13. Änderungsvereinbarung der TI-Finanzierungsvereinbarung <https://bit.ly/3sydmpT>

Die Praxen haben Anspruch auf die Erstattung der Kosten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie die benötigten Komponenten für NFDM und/oder für den elektronischen Medikationsplan vorhalten und anwenden können. Weitere Informationen zur Auszahlung der Pauschalen erhalten Praxen bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung.

VERGÜTUNG

Ärzte und Psychotherapeuten erhalten für das Anlegen, das Überprüfen und Aktualisieren und das Löschen eine Vergütung. Da sie möglichst bei jeder Behandlung prüfen sollten, ob sich daraus ein Bedarf für einen Notfalldatensatz oder eine Änderung in den Notfalldaten ergibt, erhalten sie auf alle Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt einen Zuschlag: die Gebührenordnungsposition (GOP) 01641.

Zuschlag GOP 01641
auf alle Versicherten-,
Grund- und
Konsiliarpauschalen

VERGÜTUNG: ANLEGEN, AKTUALISIEREN UND LÖSCHEN DES NFD		
GOP	Bewertung	Hinweise
GOP 01640 Anlage des Notfalldatensatzes	bis 20.10.21 160 Punkte (2021: 17,80 €) ab 21.10.21 80 Punkte (2021: 8,90 €)	<ul style="list-style-type: none"> › kann nur berechnet werden, wenn auf der eGK noch kein Notfalldatensatz mit medizinisch relevanten Informationen vorhanden ist und notfallrelevante Informationen existieren (Diagnose, Befunde, Medikation u. ä.) › einmal im Krankheitsfall › ist nur von Ärzten berechnungsfähig, die durch Diagnostik und/oder Therapie ein umfassendes Bild zu Befunden, Diagnosen und Therapiemaßnahmen der Person haben bzw. infolge einer krankheitsspezifischen Diagnostik und/oder Therapie über notfallrelevante Informationen zur Person verfügen
GOP 01641 Überprüfung und Aktualisierung des Notfalldatensatzes	4 Punkte (2021: 0,44 €)	<ul style="list-style-type: none"> › Zuschlag zu allen Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt › einmal im Behandlungsfall › wird von KV automatisch hinzugefügt
GOP 01642 Löschen des Notfalldatensatzes	1 Punkt/ (2021: 0,11 €)	<ul style="list-style-type: none"> › einmal im Behandlungsfall › auf Wunsch des Patienten › zur Dokumentation, dass eine Löschung erfolgt ist

AUSBLICK: WEITERE TI-ANWENDUNGEN

Das NFDM ist nur ein Teil in einer ganzen Reihe von weiteren Anwendungen in der TI. Das sind:

DATUM	ANWENDUNG
seit 2018	Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)
seit Mitte 2020	Notfalldatenmanagement (NFDM)
seit Mitte 2020	elektronischer Medikationsplan (eMP)
seit Herbst 2020, spätestens ab April 2021	elektronischer Arztbrief über TI
01.07.2021	elektronische Patientenakte (ePA) muss von Praxen befüllt werden können elektronische Rezepte als freiwillige Anwendung
01.10.2021	elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wird Pflicht
01.01.2022	elektronische Rezepte werden Pflicht



KBV-Themenseite NFDM, fortlaufend aktualisiert: www.kbv.de/html/nfdm.php

KBV-Themenseite Telematikinfrastruktur mit detaillierten Informationen zu allen weiteren Anwendungen : www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php

Informationen unter anderem zur Einwilligung der Patienten finden sich in den Hinweisen und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, herausgegeben von Bundesärztekammer und KBV: <https://bit.ly/3qWtb8R>

Einen detaillierten Leitfaden zum Notfalldatensatz für Ärzte, Zahnärzte und medizinisches Fachpersonal hat die gematik herausgegeben:
<https://bit.ly/2DbbCOq>

weitere Anwendungen
in Vorbereitung

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ PraxisWissen ➤ PraxisWissenSpezial

Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ PraxisInfo ➤ PraxisInfoSpezial

Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ PraxisNachrichten

Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung, Abteilung EBM
Dezernat Digitalisierung und IT, Abteilung Telematik

Stand:

Februar 2021

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche
Form der Berufsbezeichnung gewählt. Hiermit ist
selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.